

Satzung
zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Parkgebühren

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) i.V. mit § 6a Abs. 6 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) und § 2 des Kommunalabgabengesetzes Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Gernsbach am 18. Januar 2021 folgende Satzungsänderung beschlossen:

I.

In der Satzung über die Erhebung der Parkgebühren vom 18. April 2011 wird nachstehende Änderung vorgenommen:

§ 1

§ 1 erhält folgende Fassung:

§ 1

Parkgebühren

Für das Parken auf öffentlichen Straßen und Plätzen im Stadtgebiet Gernsbach werden, sofern die Bedienung von Parkscheinautomaten oder Parkuhren zur Überwachung der Parkzeit vorgeschrieben ist, einheitlich folgende Gebühren erhoben:

Für jeweils 6 Minuten 0,10 € (Mindestparkdauer) bis zur Höchstparkdauer von 3 Stunden = 3,00€.

II.

Inkrafttreten

Diese Satzungsänderung tritt am 1. Februar 2021 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Bürgermeisteramt der Stadt Gernsbach geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Gernsbach, den 18. Januar 2021

Für den Gemeinderat:

gez. Julian Christ
Bürgermeister